

oder die Urkundenstelle, an die das Personenstandsbuch übergeben wurde.

(2) Die Berichtigung ist zulässig, wenn der richtige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden, gerichtliche Entscheidungen oder andere Beweismittel einwandfrei nachgewiesen ist. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige übergeordnete staatliche Organ.

§ 8

(1) Ist eine Eintragung in einem Personenstandsbuch berichtigt worden, sind in der Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken.

(2) Die Festlegung gemäß Abs. 1 gilt auch, wenn die Eltern eines vor der Ehe geborenen Kindes die Ehe geschlossen haben und das Kind somit die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes erlangt hat oder wenn durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichts festgestellt wurde, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(3) Sonstige Änderungen der Eintragung sind in der Urkunde unter „Vermerke“ aufzunehmen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 9 des Personenstandsgesetzes:

§ 9

Die Anzeige einer Geburt gemäß § 9 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes ist schriftlich zu erstatten. In den übrigen Fällen ist die Anzeige einer Geburt bei dem zuständigen Standesamt zu Protokoll zu geben und eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme vorzulegen.

§ 10

(1) Die Angaben in der Geburtsanzeige sind auf deren Vollständigkeit zu prüfen. Enthält die Geburtsanzeige nicht die für die Beurkundung oder statistische Erfassung erforderlichen Angaben oder bestehen Zweifel an deren Richtigkeit, ist der Sachverhalt im Zusammenwirken mit der zuständigen Einrichtung des Gesundheitswesens aufzuklären.

(2) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beurkundung erfüllt, ist unverzüglich die Beurkundung vorzunehmen.

§ 11

(1) Die Eintragung im Geburtenbuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum, die Zeit und den Ort der Geburt;
4. die Vornamen, den Familiennamen sowie den Geburtsnamen der Eltern bzw. der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß.

(2) War die Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes beendet, ist das Datum und die Art der Beendigung der Ehe einzutragen.

(3) Bei Mehrlingsgeburten ist jedes Geborene gesondert zu beurkunden.

§ 12

(1) Die Vornamen des Kindes sollen das Geschlecht des Kindes erkennen lassen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht beurkundet werden.

(2) Bei mehreren Vornamen ist der Rufname durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

(3) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie sind am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 13

Die Beurkundung einer Totgeburt erfolgt nur im Sterbeprotokoll. Die Eintragung soll die im § 11 vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den Vermerk über die Totgeburt. Ein Vorname ist nicht zu vermerken.

§ 14

(1) Erhält ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes, ist dies am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

(2) Am Rande der Geburtseintragung sind weiterhin zu beurkunden:

1. jede weitere Änderung des Personenstandes;
2. die Feststellung der Vaterschaft, ihrer Anfechtung und die Unwirksamkeit der Feststellung;
3. die Änderung des Vor- und Familiennamens;
4. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung.

§ 15

In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen, der Familienname sowie die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum und der Ort der Geburt;
4. die Vornamen, der Familienname sowie die Geburtsnamen der Eltern. Wurde das Kind an Kindes Statt angenommen, können auf Verlangen der Annehmenden anstelle der leiblichen Eltern die Namen der Adoptiveltern in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Am Rande der Geburtenbucheintragung ist darüber ein Vermerk anzubringen;
5. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß. Ist die Vaterschaft festgestellt, kann auf Verlangen der Mutter oder eines anderen Erziehungsberechtigten oder des Kindes, falls es volljährig ist, der Name des Vaters aufgenommen werden.

Zu § 10 des Personenstandsgesetzes:

§ 16

Wird der Antrag auf Eheschließung nur von einem der Beteiligten gestellt, hat dieser durch schriftliche Vollmacht des anderen nachzuweisen, daß die Eheschließung mit seinem Einverständnis beantragt wird.

§ 17

Wird der Antrag auf Eheschließung bei einem Standesamt gestellt, bei dem die Eheschließung nicht beabsichtigt ist, ist er entgegenzunehmen, zu prüfen und dem Standesamt zu übersenden, das für die Eheschließung vorgesehen ist. Von den Antragstellern ist eine schriftliche Bestätigung über den vorgesehenen Zeitpunkt der Eheschließung von dem Standesamt vorzulegen, bei dem die Eheschließung erfolgen soll.

§ 18

(1) Soll die Eheschließung zwischen einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und einem Ausländer erfolgen, ist zu prüfen, ob dieser nach dem Recht des Staates, dem der Ausländer angehört, kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) die Zustimmung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.